



# Stadt Winterberg

## Bebauungsplan Nr. 20 „Am Waltenberg“ in Winterberg

### **6. Änderung**

(im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB)

### **Begründung**

(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

Stand: Satzungsbeschluss

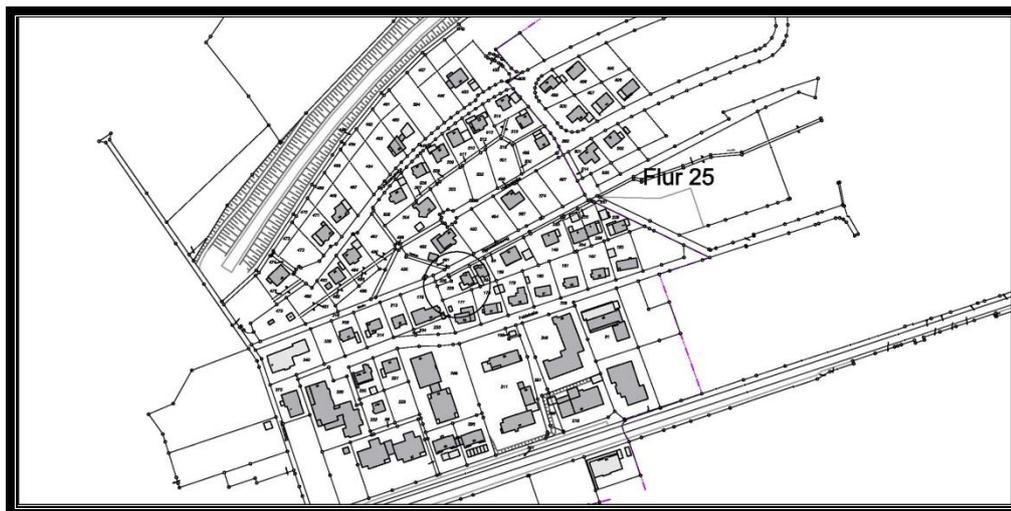
## **Inhaltsverzeichnis**

1. Lage des Plangebietes	3
2. Anlass und Ziele	3/4
3. Verfahren	4
4. Gegenwärtiges Planungsrecht	
4.1. Flächennutzungsplan	4
4.2. Bebauungsplan	5
5. Planinhalt und Festsetzungen für den Änderungsbereich	
5.1. Art der baulichen Nutzung	5
5.2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	5/6
5.3. Gestalterische Festsetzungen	6/7
6. Infrastruktur	7
7. Nachrichtliche Übernahme und Hinweise	
7.1. Altlasten und Kampfmittel	8
7.2. Denkmalschutz/Bodendenkmalpflege	8
7.3. Schutz des Mutterbodens	8
8. Belange von Natur und Landschaft / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
8.1. Umweltbericht	9
8.2. Eingriffe in Natur und Landschaft	9
8.3. Arten- und Biotopschutz	9-11
9. Verfahrensstand	11

## 1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich an der südlichen Seite der Straße „Prozessionsweg“ in Winterberg. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Waltenberg“ umfasst die Parzelle Gemarkung Winterberg, Flur 25, Flurstück 326 und ist im Änderungsplan gekennzeichnet. Dieser Teil des Flurstücks 326 wird gärtnerisch genutzt (s.u.).

Das Änderungsplangebiet hat eine Größe von 526,50 m<sup>2</sup>.



Ubersichtsplan (ohne Maßstab)

## 2. Anlass und Ziele

Das Wohngebiet „Am Waltenberg/Feldstraße/Prozessionsweg“, am westlichen Siedlungsrand des Kernortes Winterberg gelegen, ist mit Ausnahme weniger Baulücken nahezu vollständig bebaut. Das Flurstück Nr. 326 - Flur 25 ist im seit dem 04. Oktober 1984 rechtskräftigen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 20 „Am Waltenberg“ der Stadt Winterberg als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Die Eigentümerin des Flurstückes 326 beabsichtigt, auf dieser Parzelle ein Einfamilienhaus für Ihre Tochter (Abmessungen ca. 7,87 m x 7,80 m) zu errichten.

Um den Planungsabsichten und einer sinnvollen Nutzung des Grundstücks Nr. 326 gerecht zu werden, wird die überbaubare Grundstücksfläche ausgedehnt. Damit soll u.a. auch der anhaltenden Nachfrage nach hochwertigem Wohnraum entgegengekommen werden.

Beinahe naturgemäß haben sich beim Bebauungsplan Nr. 20 „Am Waltenberg“ über die Jahre seiner Gültigkeit diverse Änderungserfordernisse eingestellt, bei denen es sich jedoch stets um kleinere, nicht die Grundzüge der Planung berührende Änderungen und Anpassungen handelte.

Auch im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche, nicht die Grundzüge der Planung berührende kleinräumige Änderung, bei der im Wesentlichen lediglich die Bebaubarkeit einer Baulücke durch geringfügige Erweiterung der bereits ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche verbessert werden soll.

Konkret betroffen von der Planungsmaßnahme ist das Flurstück 326 in der Flur 25, gelegen in etwa der Mitte des „Prozessionsweges“ auf dessen Südseite. Der Umfang der hinzutretenden überbaubaren Grundstücksfläche beträgt 120 m<sup>2</sup>.

### **3. Verfahren**

Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Waltenberg“ in Winterberg erfolgt gemäß § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“, da die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind: Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>, das Vorhaben löst keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB wird dementsprechend von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 die Einleitung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 20 (6. Änderung) beschlossen.

## **4. Gegenwärtiges Planungsrecht**

### **4.1 Flächennutzungsplan**

Im seit 14. September 2009 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Waltenberg“ in Winterberg als Wohnbaufläche dargestellt.

## **4.2. Bebauungsplan**

Der seit dem 04.10.1984 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20 „Am Waltenberg“ setzt für den Änderungsbereich innerhalb des festgesetzten „Allgemeinen Wohngebietes (WA)“ eine überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche fest.

## **5. Planinhalt und Festsetzungen für den Änderungsbereich**

### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen im Änderungsbereich entsprechen den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Auf Grundlage der BauNVO (1990) sind zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die Wohngebäude dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen haben - §§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB-

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind -gem. § 1 Abs. 6 BauNVO-:

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

Die Ausnahmen gem. Ziffer 2, 4 und 5 § 4 (3) BauNVO sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig. Dies entspricht den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes.

### **5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Für das Grundstück im Änderungsbereich ist die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 und Geschossflächenzahl 0,5 fast ausgeschöpft. Um die geplante Erweiterung der vorhandenen Bebauung zu ermöglichen, wird die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 auf 0,4 und Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 auf 0,8 erhöht.

Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Hierzu sind insbesondere Möglichkeiten zur Nachverdichtung auszunutzen. Die geplante Änderung des B-Plans trägt dieser Vorschrift Rechnung, indem die nachträgliche Bebauung der voll erschlossenen Baulücke an der Straße „Prozessionsweg“ ermöglicht wird. Hierdurch wird ein aktiver Beitrag zur baulichen Innenentwicklung geleistet. Die Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung dient dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Sie stellt eine moderate Erhöhung der Ausnutzung dar, die sich in die Umgebung noch gut einfügt.

Die Grundflächenzahl von 0,4 und die Geschossflächenzahl von 0,8 bewegen sich im Rahmen der gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete zulässigen Obergrenzen von GRZ 0,4 und GFZ 1,2. Durch die geringfügige Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes um 0,1 bzw. 0,3 werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt.

Damit wird sichergestellt, dass sich die Ausgestaltung des 6. B-Plan-Änderungsbereichs hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ortsangepasst an die angrenzenden Sondergebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 20 „Am Waltenberg“ vollzieht.

Die überbaubare Fläche wird, wie bisher, durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt (§ 23 Abs. 3 BauNVO). Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Baugrenzen nicht überschreiten, sie dürfen aber hinter den festgesetzten Baugrenzen zurückbleiben.

Als Bauweise ist die offene Bauweise festgesetzt. Es sind sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Zur öffentlichen Verkehrsfläche wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

### **5.3 Gestalterische Festsetzungen**

Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen sollen örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NW erlassen werden.

Die Gestaltungsvorschriften für den Änderungsbereich entsprechen dabei in den wesentlichen Punkten den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes:

Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 „Am Waltenberg“ sind nur Satteldächer zulässig. Die Dachneigung wird auf 40° bis 50° festgesetzt. Um das homogene Erscheinungsbild des Stadtteiles zu bewahren, wurden neben der Festlegung der Hauptfirstrichtung Aussagen hinsichtlich Material und Farbgebung der Dachlandschaften und der Fassaden getroffen. Zulässig sind bei der Dacheindeckung Schiefer oder schieferfarbenes Material.

Die Summe der Dachaufbauten in ihrer Länge darf  $\frac{1}{2}$  der traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mind. 2,0 m, von der Traufe mindestens 1,00 m betragen. Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben oder Dachhäuschen- mindestens 20° Dachneigung zulässig.

Bei der Fassadengestaltung sind – wie im übrigen Plangebiet – weißer Putz, weißer Kalksandstein, heimischer Schiefer bzw. schieferfarbener Kunstschiefer sowie naturfarbene Holzverkleidung zulässig. Im Änderungsbereich wird ergänzend zu den bisherigen Gestaltungsvorschriften festgesetzt, dass Holzhäuser in Flachbohlenbauweise zulässig sind. Dies erfolgt unter dem Aspekt, dass sich das Holz als ökologischer und günstiger Baustoff einer wachsenden Beliebtheit erfreut. Schon bisher war das Holzhaus nach den Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen und damit zulässig. Die Gestaltungsvorschrift erfolgt daher zur Klarstellung. Die Verwendung von Rundhölzern wird ausgeschlossen, da sie nicht dem sauerländischen Baustil entsprechen.

Auf die Festsetzung einer maximal zulässigen Drenpelhöhe wird im Änderungsbereich verzichtet, um eine angemessene Nutzung des Dachraumes zu Wohnzwecken zu ermöglichen und auch dem Aspekt stärkerer Dachdämmungen Rechnung zu tragen. Durch die stärkeren Dachdämmungen moderner Neubauten wird die energetische Effizienz der Gebäude gesteigert, was auch den städtebaulich-ökologischen Zielsetzungen entspricht. Durch die auch im Änderungsbereich geltenden Vorgaben zur maximal zulässigen Traufhöhe von 6,50 m sind aus städtebaulicher Sicht ausreichende Vorgaben zur Wand- und Höhenentwicklung der Gebäude vorhanden, so dass auf Vorgaben zur Höhe des Drenpels verzichtet werden kann.

Der bisher im Plangebiet zulässige Dachüberstand von mindestens 20 cm und höchstens 50 cm wird im Änderungsbereich auf mindestens 20 cm und höchstens 75 cm geändert. Die Erhöhung des maximalen Dachüberstandes auf 75 cm entspricht den Vorgaben in vergleichbaren Plangebietem im Stadtgebiet und dient dem Konstruktionsschutz der Gebäude.

## **6. Infrastruktur**

Der Änderungsbereich ist sowohl in verkehrlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Gas- und Stromversorgung und Abfallbeseitigung bereits ausreichend erschlossen.

Nach Abstimmung mit den Stadtwerken der Stadt Winterberg AÖR wird das Niederschlagswasser in das bestehende Abwasserkanalsystem – Mischsystem eingeleitet. Gem. § 51 a Abs. 4 des Landeswassergesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7. März 1995 ist Niederschlagswasser, das auf Grund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, von der Verpflichtung nach Absatz 1 des § 51 a LWG (Versickerung, Verrieselung vor Ort oder Einleitung in ein ortsnahes Gewässer) ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

## **7. Nachrichtliche Übernahme und Hinweise**

### **7.1 Altlasten und Kampfmittel**

Altablagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt.

Sollten bei diesen oder anderen Flächen innerhalb des Plangebietes bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax: 02981/800-300) und die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis (Tel. 0291/940) unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/8000; Fax: 02981/800-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69-270) zu verständigen.

### **7.2 Denkmalschutz/Bodendenkmalpflege**

Im Änderungsplangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Bei der Bauausführung ist auf folgendes zu achten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Winterberg als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax: 02981/800-300) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG - NRW).

### **7.3 Schutz des Mutterbodens**

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

## **8. Belange von Natur und Landschaft / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

### **8.1. Umweltbericht**

Da es sich bei der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 um eine Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

### **8.2. Eingriffe in Natur und Landschaft**

Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über den Belang von Naturschutz und Landschaft bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden. Nach § 1 a BauGB ist in der Bauleitplanung über Festsetzungen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur ersatzweisen Kompensation von Beeinträchtigungen, die von den vom Bauleitplan ermöglichten Eingriffen in Natur und Landschaft ausgehen, abwägend zu entscheiden.

Da es sich um ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB handelt und die Grundzüge der Planung im Änderungsbereich bereits seit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 20 Bestand haben, gelten die Eingriffe im Sinne § 1a Abs. 3 BauGB bereits im Vorfeld als zulässig. Von einer Bilanzierung kann demnach abgesehen werden.

### **8.3. Arten- und Biotopschutz**

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 62 LG) oder bedrohte Pflanzengesellschaften sind weder aus dem Plangebiet noch aus der näheren Umgebung bekannt.

Ebenso liegen keine Flächen mit anderen Schutzkategorien vor.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2007 wurden europäische Vorgaben zum Artenschutz aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in das deutsche Artenschutzrecht übernommen. Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 u. 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind nun die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Um diesem Erfordernis sach- und fachgerecht nachzukommen, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung der Maßnahme und seiner potentiellen Auswirkungen vorgenommen.

Zu berücksichtigen sind mindestens die planungsrelevanten Arten sowie wichtige Vorkommen besonders geschützter Arten. Die planungsrelevanten Arten sind für NRW festgelegt und pro Messtischblatt unter Berücksichtigung ihrer Biotopansprüche aufgeführt.

Die Fläche wird z.Z. gärtnerisch bzw. durch ein Wohnhaus genutzt. Eine Bedeutung des Hauses für den Artenschutz ist nicht gegeben, eine Besiedlung durch Fledermäuse, Schwalben oder die Anwesenheit von Nistkästen oder Nestern besteht nicht.

Im Übrigen bleibt das Haus in seiner heutigen Form erhalten, eine negative Beeinflussung, z.B. der Jagd – und Orientierungsmöglichkeiten für Fledermäuse erfolgt nicht, die Möglichkeit einer Besiedlung bleibt erhalten.

Der übrige Teil des Flurstücks 326 wird gärtnerisch genutzt, er stellt sich z.T. als Zierrasenfläche dar, daneben bilden meist nichtheimische Büsche und Sträucher (Rhododendron, Buchsbaum, Rosen, Efeu u.a.) eine strukturelle Vielfalt. Sie ist durch eine Bruchsteintrockenmauer gegliedert. Zwei jüngere, nicht heimische Nadelgehölze an der Nordostecke des Flurstücks 326 sind ökologisch ohne nennenswerte Bedeutung.



Aufgrund der konkreten Gegebenheiten und des häufig vorkommenden und weitverbreiteten Siedlungsbereichs sind keine außergewöhnlichen, streng geschützten oder planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Die Ansprüche dieser Arten werden hier nicht erfüllt (Mangel an Strukturen, Brutmöglichkeiten, offenen Flächen, Wasserflächen u.a.). Die Vogelwelt setzt sich aus häufigen und weit verbreiteten Arten zusammen, deren Populationen nicht gefährdet sind.

Bei der Räumung der Fläche sind die gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten für Gehölze (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeiten einzuhalten (§ 39 BNatSchG). Somit kann sichergestellt werden, dass kein Tier getötet und keine Brut vernichtet bzw. aufgegeben wird. Die Baumaßnahmen sollten zeitlich direkt anschließend beginnen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vor.

Die Trockenmauer als bemerkenswertes Einzelelement könnte Heimstätte oder Teillebensraum besonders geschützter Amphibien (Bergmolche, Grünfrosch, Erdkröte) und Reptilien (Blindschleiche, Bergeidechse) sein. Vorgesehen ist daher, die Mauern per Hand abzubauen und evtl. vorhandene Exemplare auf ähnlich strukturierte Nachbargrundstücke umzusetzen.

Fledermäuse werden die Fläche als Jagdrevier nutzen, nach Bebauung wird das Revier wieder zur Verfügung stehen. Das Gelände weist angesichts seiner vorstehend beschriebenen derzeitigen Realnutzung keine hohe ökologische Wertigkeit auf.

Planungsrechtlich beurteilt, hat der gültige B-Plan von 1984 weder eine Eingriffsregelung beinhaltet noch eine bestimmte Wertigkeit oder einen Artenbestand festgelegt. Gegenüber dem dort festgelegten Siedlungsbereich wird sich durch die Planänderung keine Verschlechterung ergeben.

Zusammenfassend wird festgestellt:

*Es sind keine planungsrelevante Arten oder Arten der Roten Liste bekannt, zum Schutz der Exemplare besonders geschützter Tierarten werden jedoch Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt und ausgelöst.*

## **Verfahrensstand**

- Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss gem. § 2 BauGB im Rat der Stadt Winterberg am 13.11.2014
- Entwurfsberatung und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg am 06.10.2015
- Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 04.11.2015 bis 04.12.2015
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB am 28.01.2016
- Inkrafttreten / Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am 15.02.2016

Schmallenberg, 15.02.2016

gez. Taberski

Architekturbüro Ursula Taberski

Winterberg, 15.02.2016

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Lefarth